

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 21/10 BH

L 7 SO 59/09 (Sächsisches LSG)
S 25 SO 86/08 (SG Chemnitz)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Chemnitz,
Markt 1, 09111 Chemnitz,

Beklagte.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 8. Dezember 2010 durch den Vorsitzenden Richter **E i c h e r** sowie die Richter **D r. F i c h t e** und **C o s e r i u** beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts vom 13. September 2010 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Im Streit ist die Übernahme der Kosten einer Zwangsräumung.
- 2 Die Beklagte lehnte einen Antrag des Klägers, ihm für den "gleitenden Umzug" in eine zum 1.1.2008 angemietete Wohnung Hilfe beim Umzug zu gewähren, ab (*Bescheid vom 5.3.2008; Widerspruchsbescheid vom 27.5.2008*). Mit seiner vor dem Sozialgericht (SG) erhobenen Klage hat er nur noch geltend gemacht, ihn von den Kosten einer am 1.4.2009 erfolgten Zwangsräumung freizustellen, hilfsweise die Beklagte zur Übernahme dieser Kosten zu verurteilen. Klage und Berufung sind erfolglos geblieben (*Urteil des SG Chemnitz vom 9.6.2009; Beschluss des Sächsischen Landessozialgerichts <LSG> vom 13.9.2010*).
- 3 Der Kläger beantragt Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwalts zur Durchführung des Verfahrens der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des LSG.

II

- 4 Der Antrag auf Bewilligung von PKH ist nicht begründet. PKH ist nur zu bewilligen, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet (§ 73a Abs 1 Satz 2 Sozialgerichtsgesetz <SGG> iVm § 114 Zivilprozessordnung <ZPO>). An der erforderlichen Erfolgsaussicht fehlt es hier. Hinreichende Aussicht auf Erfolg böte die Nichtzulassungsbeschwerde nur, wenn einer der drei in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe durch einen zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) mit Erfolg geltend gemacht werden könnte; denn nur diese Gründe können zur Zulassung der Revision führen. Ein solcher Zulassungsgrund ist nicht ersichtlich.
- 5 Der Rechtssache kommt keine grundsätzliche Bedeutung zu (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Die Rechtssache wirft keine Rechtsfrage auf, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist (vgl. BSG SozR 1500 § 160 Nr 17). Nach der Rechtsprechung des 4. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) zum vergleichbaren Recht des Sozialgesetzbuchs Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) sind Umzugskosten auf die eigentlichen Kosten des Umzugs wie die Kosten für Transport, Hilfskräfte, erforderliche Versicherungen, Benzin, Verpackungsmaterial usw zu begrenzen (BSGE 102, 194 RdNr 15 = SozR 4-4200 § 22 Nr 16). Um solche handelt es sich vorliegend nach Aktenlage nicht. Inwieweit darüber hinaus weiterer Klärungsbedarf besteht, ist nicht ersichtlich.



- 6 Die Entscheidung des LSG weicht des Weiteren nicht von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts ab, weshalb eine Divergenzrüge keine Aussicht auf Erfolg verspricht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Schließlich kann nach Aktenlage auch kein Verfahrensmangel des LSG geltend gemacht werden, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 1 SGG).
- 7 Da dem Kläger keine PKH zusteht, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts gemäß § 73 SGG, § 121 ZPO nicht in Betracht.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)